

# Bern und Biel als Schiedsrichter in den Freiberger : Vermittlung wegen eines 1508 verübten Totschlags

Autor(en): **Rennefahrt, Hermann**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **29 (1967)**

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-244813>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# BERN UND BIEL ALS SCHIEDSRICHTER IN DEN FREIBERGEN

Vermittlung wegen eines 1508 verübten Totschlags

Mitgeteilt von Hermann Rennefahrt

Das jetzt in Pruntrut befindliche Archiv des ehemaligen Fürstbistums Basel enthält zwei Urkunden, welche die Aufmerksamkeit des Historikers verdienen<sup>1</sup>. Bevor sie hier in ihren wesentlichen Teilen wiedergegeben werden, sind dem Leser wohl einige kurze Angaben über die Grundsätze der Verfolgung der Totschläger im Mittelalter willkommen:

Nach biblischer Vorschrift<sup>2</sup> sollte den Übeltäter gleiches Übel treffen: «Auge um Auge, Zahn um Zahn; ... wer aber einen Menschen erschlägt, der soll sterben.» Wer auf Erden den Totschlag zu rächen hatte, war damit nicht gesagt, ob ein Verwandter, ein Genosse des Erschlagenen oder eine öffentliche Gewalt. Karl der Große berief sich in seiner eindringlichen Friedensmahnung vom Jahr 789<sup>3</sup> auf die erwähnte Bibelstelle und erklärte, Totschlag dürfe weder aus Rache, noch aus Habgier, noch räuberischer Weise begangen werden: falls ein Totschlag entdeckt werde, solle er von seinen, des Königs, Richtern gemäß seinem königlichen Befehl gerächt werden; aber niemand dürfe getötet werden, wenn das Gesetz es nicht befehle. Damit sollte die *eigenmächtige* Blutrache durch die *amtliche* Verfolgung des Totschlägers ersetzt, oder doch durch ordentliches Urteil als begründet und erlaubt erklärt werden.

Kaiser Friedrich I. (Barbarossa) bekräftigte in der 1152 verkündeten Ordnung über den Reichs-Landfrieden das Gesetz Karls des Großen<sup>4</sup>: der Totschläger, dessen sich der Richter bemächtigen kann, wird enthauptet; ist er entflohen, so macht der König selber oder der von ihm ernannte Richter Anspruch auf sein Vermögen. Der Schwabenspiegel, das in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstandene, auch in der heutigen Schweiz verbreitete Rechtsbuch, gab die alttestamentliche Weisung Gottes an Moses wieder: «Du sollst also richten und *deine Richter heißen richten*: schlägt ein Mann den andern

---

<sup>1</sup> Diplomatarium des seigneuries de Saint-Ursanne etc. B 288/2, fol. 88 und 91.

<sup>2</sup> Drittes Buch Mose, Kap. 24, Verse 19—21.

<sup>3</sup> Admonitio generalis (Monum. Germaniae historica, Capitularia I 59, Nr. 22, Ziffer 67; wiederholt in der Capitulariensammlung des Ansegisus, a. a. O. 434, III, Nr. 89).

<sup>4</sup> Karl Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung (1913), 7, Nr. 9, Ziffern 1 und 2. — Über den Zusammenhang des Reichslandfriedens von 1152 mit der Admonitio Karls des Großen, vgl. Rennefahrt in der Festschrift für Theodor Mayer I, 94 (1954).

zu Tod, man soll ihn hinwieder töten»<sup>5</sup>; dieser Text folgte dem Reichs-Landfrieden von 1152, und nicht demjenigen der Bibel.

Die Verfolgung von Amtes wegen durch den König oder den von ihm bestellten Richter schloß die Blutrache durch die Sippe des Erschlagenen nicht aus. Noch die bernische Gerichtsatzung von 1614 sprach von den «Lidmagen»<sup>6</sup>, so einandren ze erben und ze *rechen* hand». Bis in das 16. Jahrhundert pflegten die racheberechtigten Verwandten jedoch ihr Racherecht gegen den flüchtigen Totschläger durch Urteil des Landesgerichts bestätigen zu lassen. Wenn es dem Totschläger oder seinen Verwandten gelang, sich mit der Sippe des Erschlagenen zu versöhnen, oder wenn überhaupt kein Racheberechtigter Klage erhob, so war der König oder der von ihm mit der hohen Gerichtsbarkeit belehnte Richter befugt, Gnade zu üben<sup>7</sup>.

Aus den folgenden beiden Urkunden sind keine racheberechtigten Bluträcher ersichtlich, die Anklage erhoben hätten; die Festnahme Jeanperrin und Noirjean Ecaberts, und das Landgerichtsverfahren gegen Giraud, den Haupttäter, und gegen seine Brüder und Neffen scheinen von Amtes wegen erfolgt zu sein. Daraus erklärt sich, daß sich die Ecaberts nicht zuerst mit der Verwandtschaft des von ihnen Getöteten versöhnten, sondern ohne weiteres die Gnade ihres Landesherrn zu gewinnen suchten. Während das Landgerichtsverfahren gegen sie noch im Gange war, wandten sie sich an die unter einander verbündeten Städte Bern und Biel, damit diese ihnen beim Fürstbischof von Basel, Christoph von Utenheim, Gnade erwirken. Die Zeit dafür war günstig: der Bischof, ihr Landesherr, hatte 1505 einen vorläufig für 6 Jahre geltenden Vertrag<sup>8</sup> über die Gerichtsbarkeit auf dem von ihm und Bern gemeinsam regierten Tessenberg und über die Rechtslage des Münstertals, das seit 1486 im bernischen Burgrecht stand, abgeschlossen. So mag das Vertrauen verständlich sein, das Bischof Christoph den beiden Städten bewies, indem er ihnen anheimstellte, die seinem hohen Gericht zustehende Sache der Ecaberts vermittelnd beizulegen.

Nach damaliger Rechtsauffassung durften sich Bern und Biel wohl der Bitte der Ecaberts annehmen, denn der Totschläger galt nicht als «unehrlich», wie etwa der Mörder, Brandstifter oder Räuber; eine Pflicht, ihn seinem Landes- und Gerichtsherrn auszuliefern, bestand nicht<sup>9</sup>. Noch 1558 behaupteten Ven-

---

<sup>5</sup> Schwabenspiegel, ed. W. Wackernagel (1840), 161 f., Nr. 172; in vielen Handschriften fehlen die Worte «und deine Richter heißen richten»; vgl. die Lesarten bei Wackernagel und neuestens die von Rud. Große 1964 herausgegebenen mittel- und niederdeutschen Handschriften, S. 167.

<sup>6</sup> = Verwandten

<sup>7</sup> Dies ist aus den häufigen Begnadigungen zu schließen sowie aus dem Reichs-Landfrieden Kaiser Friedrichs I. von 1186 (K. Zeumer, a. a. O., 25, Nr. 20, Ziff. 6 und 7), sowie aus dem Schwabenspiegel (ed. Wackernagel 194, Nr. 204, 217, Nr. 228).

<sup>8</sup> Rechtsquellen Bern, IV<sup>1</sup> 598, Nr. 180 g.

<sup>9</sup> Vgl. *Rennfahrt*, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte III (1933), 107 mit Note 10; wie «ehrliche» und «unehrliche» Verbrechen unterschieden wurden, zeigen z. B. Rechtsquellen Frutigen 82 und 85, Nr. 22, Ziffern 3 (1446), 144, Nr. 45, Ziffer 1 (1514).

ner und ganze Landschaft Frutigen, es stehe dem bernischen Amtmann nicht zu, gegen einen Totschläger auf seinen Leib und sein Gut zu klagen, nachdem er sich mit den Verwandten des Erschlagenen ausgesöhnt habe, so daß dieselben für ihn um Gnade baten<sup>10</sup>. Gestützt auf die alten Reichs-Landfrieden sprach das Urteil gegen den flüchtigen Totschläger jeweilen seinen «Leib», d. h. das Leben, den Verwandten als Bluträchern, sein «Gut» jedoch dem Hochgerichtsherrn zu<sup>11</sup>. Da die Ecaberts offenbar keine Blutrache seitens der Verwandten des erschlagenen Wermoille zu fürchten hatten (hatte dieser überhaupt solche Verwandte? hatten sie sich mit ihnen schon ausgesöhnt?), so bemühten sie sich nur noch, die Gnade ihres Landesherrn wieder zu erlangen.

Damals war es nicht verwunderlich, daß die beiden folgenden Urkunden deutsch geschrieben wurden. Nach ihren Vornamen waren die Ecaberts wohl französischer Sprache. Das Fürstbistum Basel gehörte aber zum «heiligen römischen Reich deutscher Nation»; seine Amtssprache war Deutsch. Wer auf einige Bildung Anspruch machte, *verstand* deutsch, auch wenn er es nicht in Wort oder sogar in Schrift beherrschte. Der Schreiber der Urkunden war wohl ein Basler oder ein Elsässer<sup>11a</sup>. — Wir lassen nun die Texte der beiden Urkunden folgen:

I. «*Betrag zwüschen mgh<sup>12</sup> und den Eckabern, des Todtslags halben, an dem Warmoleuß dem Frïenberg begangen*», vom 27. März 1508. Niklaus von Grafenried, des Rats zu Bern<sup>13</sup>, Anton Spilman, Vogt und Amtmann zu Nidau<sup>14</sup>, und Lienhart Belper, alt Burgermeister zu Biel, «als Geordnete unser gnedigen Herrn und Obern beyder Stet Bern und Biel, thûn kunt . . .: als sich ein Todtschlag im Frienberg . . . durch Giro, Simon, Zschan Eckaber Gebrüder, ouch Zschanpirrin, Noirzschan und Bürckin, des genanten Simons Sône, begeben, deshalb dieselben Eckabert von Hus und Hof fluchtig worden und zû merglichen Ungnoden<sup>15</sup> . . . Herrn Cristoffs, Bischoffs zû Basel . . . komen, under inen ettlich durch siner Gnaden Amptlüt fenglich<sup>16</sup> angenommen, die ubrigen vor dem Landtgericht zû Santursitz<sup>17</sup> dem Landtsbruch noch<sup>18</sup> berechtiget<sup>19</sup> worden sint, das inen eben schwäre, und Ußtrag Rechtens zû gewarten sorglich sy; und domit sie des Rechten vertragen und widder zû Gnaden und dem Iren komen mochten, so sint sie unsern gnedigen Heren und Obern von Bern und Biel mit diemitiger<sup>20</sup> Bitt ankomen, inen so gnedig zû

---

<sup>10</sup> Rechtsquellen Frutigen 194, Nr. 59.

<sup>11</sup> Vgl. *Rennfahrt*, Grundzüge III 105 ff. und 150.

<sup>11a</sup> Dies ist aus der Schreibweise «noch» für «nach» und «gnod» für «gnad» und zu schließen.

<sup>12</sup> = meinem gnädigen Herrrn, d. h. dem Bischof.

<sup>13</sup> Vgl. *Hist.-biograph. Lexikon* III, 627, Ziffer 6.

<sup>14</sup> Vgl. a. a. O., VI, 471, Ziffer 5.

<sup>15</sup> = merklicher, schwerer Ungnade.

<sup>16</sup> = gefangen

<sup>17</sup> = Saint-Ursanne

<sup>18</sup> = nach Landsbrauch

<sup>19</sup> = gerichtlich verfolgt

<sup>20</sup> = demütiger

sin und gegen dem Heren von Basel handeln, uff das inen Gnad und Barmhertzigkeit erzeugt mocht werden». Die Obrigkeiten von Bern und Biel haben «uns nun abgevertiget, so ferr<sup>21</sup> es dem gnedigen Herrn von Basel nit widrig sin wolt, zwischen sinen Gnaden und den armen Lüten gütlich zû handeln befolhen; dasselb sin Gnad uff unser vilfeltig Bitt, unsern gnedigen Herren und Obern, ouch unser Personen zû Eren, darin gütlich zû sûchen, bewilliget. Also noch<sup>22</sup> Verhörung beyder theil Fürtrag und allem dem, des sich yeder Theil zû verhelfen vermeint, haben wir noch<sup>22</sup> vilfaltigem Gesuch mit vil Müge<sup>22a</sup> und Arbeit . . . sie gutlich und früntlich vertragen in nochgehnde Meinung:

Zum ersten, so sollen die Eckaber sampt und sonders zuvor und ee zû Trost und zû Hilff der armen Seelen des gelippten<sup>23</sup> Menschen ein ewig Meß und Liecht an dem Ort, da er begraben ligt, noch . . . Ansehung<sup>24</sup> unsers gnedigen Herrn von Basel oder siner Gnoden Vicarien mit 70 Guldin Rinisch stifften und on allen Verzug ußrichten und bezalen.

(2.) Umb die Überfarung<sup>25</sup> des frevenlichen bosen Handels des Todtschlags, so sie an Ineve Zschan Wermoille vom Frienberg begangen haben, sollen die Eckabert . . . unserm gnedigen Herrn von Basel zû büssen, damit sie widder zû Gnaden und dem Iren komen mogen, 500 Gulden Rinisch verfallen sin<sup>26</sup> . . ., und in der summen der Costen, so unserm gnedigen Herrn von Basel in der Sach uffgangen, vergriffen sin sol.

(3.) Demnach sol Giro Eckaber als rechter Secher<sup>27</sup> und Dater<sup>28</sup> nûn hinfür zû ewigen Ziten weder mit Wohnung sesshaft, noch sust in der Stifft Basel Herligkeiten<sup>29</sup> noch Oberkeiten nymermerh komen, wandlen, noch weben<sup>30</sup> in dhein Weg, es werde im dan» durch den Bischof oder seinen Nachfolger «uß sondern Gnoden zûgelaßen. Und wa er widder das thate, so sol noch Lut der Urfecht, die er, sin Brüder und Vettern geschworn haben, gehandelt werden.

(4.) Der genant Giro sol ouch der Sachen, siner Gnoden und Amptlüt, ouch der Stifft Verwandten<sup>31</sup> halb ußwendig bemelter Stifft sins Libs und Lebens gesichert und gefrîet sin, und sol im sin Hab und Gût onverhindert verfolgt werden<sup>32</sup>.

(5.) Es sollen ouch die uberigen fünff Eckaber, nemlich Simon, Hans, Zschanpirrin, Noirzschan und Bürckin, nûn hinfür und dwil sie in Leben sint,

---

<sup>21</sup> = sofern

<sup>22</sup> = nach

<sup>22a</sup> = Mühe

<sup>23</sup> = geliebten

<sup>24</sup> = Ermessen, Gutfinden

<sup>25</sup> = Vergehen

<sup>26</sup> Zur Abzahlung der Summe werden zwei Verfallstage bewilligt.

<sup>27</sup> = Hauptbeteiligter

<sup>28</sup> = Täter

<sup>29</sup> = Herrschaftsgebiet

<sup>30</sup> Wohl verschrieben für werben = Gewerbe treiben.

<sup>31</sup> = Zugehörigen

<sup>32</sup> = ausgefolgt werden

weder Gericht noch Rat besitzen<sup>33</sup>, noch darzû gebrucht werden, ouch fromder Sachen und Geschefften, die zû Unrûw, Widderwertigkeit und Uffrûr widder unsern gnedigen Herrn von Basel, siner Gnoden Amptlüt und Angehörigen dienen mochten, nit underziechen noch annemen in dheinen Wegk.

(6.) Insonders sollen sie Invezschan Wermoille seligen Fründschafft<sup>34</sup> miden und fliechen, inen umb dheinerley Sachen willen Ursach oder Reitzung, das zû Unwillen oder inen zû Bewegnus<sup>35</sup> dienen mocht, geben.

(7.) Darzû sollen sie hinfür und zû ewigen Ziten kein Burgrecht noch Schirm widder unsern gn. Herrn von Basel, sinder Gnoden Amptlüt und Zûgewandten suchen . . . in dheinen Weg.

(8.) Sie sollen ouch ir Lib noch Gût uß dem Frîenberg weder entfromden, noch gevorlich<sup>36</sup> verendern; doch inen vorbehalten, das sie für ir Person ußerthalb der Stifft mogen wandlen, gan und stan zû irer Notturfft, alles ungevorlich.

(9.) Und ob sich begeben, das die genanten Eckaber Irrung oder Spenn<sup>37</sup> gegen unserm gn. Herrn, siner Gnoden Nochkommen<sup>38</sup> Amptlüt oder Verwandten uberkomen, so sollen sie sich mit zimlichen, billichen und inlendigen Rechten<sup>39</sup> an den Enden, da die Sach zu rechtvertigen<sup>40</sup> hingehort, benügen lassen und sich sust keiner fromden Gerichten noch Rechten behelfen, annemen, noch underziechen . . .

(10.) Darzû sollen sie unserm gn. Herren, siner Gnoden Nochkomen und deren Amptlütten mit Zinssen, Gülten und ander Gewarsamy<sup>41</sup> . . . gehorsam und gewertig sin, und alles das, was ander Hindersessen<sup>42</sup> und Underthanen der Stifft schuldig und pflichtig sin, truwlichen thûn, sollen und wollen.

Und domit sollen die . . . Eckabert der Sachen, den Todtschlagk berürent, gegen unserm gn. Herrn von Basel gantz geeint und vertragen sin. . . Die genanten Eckabert haben ouch sampt und sonders gelopt und geschworen, noch Inhalt der Urfecht disen Vertrag truwlich und uffrechtlich zû halten, dawidder nit ze thûn in dheinen weg.

Des zu warem Urkundt, dwil wir, obgenant Underthedinger<sup>43</sup>, als Geordnete in Namen und von wegen unser gn. Herren und Obern beider stet Bern und Biel dissen Vertrag beredt, so haben wir uns deren gemechtiget<sup>44</sup>, ire In-

---

<sup>33</sup> sie waren also der Ehre solcher Ämter unfähig.

<sup>34</sup> = Verwandtschaft, die als solche zur Blutrache befugt gewesen wäre.

<sup>35</sup> = Motiv, Beweggrund

<sup>36</sup> = in böser Absicht

<sup>37</sup> = Streit

<sup>38</sup> = Nachfolger

<sup>39</sup> = Gerichten

<sup>40</sup> = gerichtlich verhandeln

<sup>41</sup> = was sich nachweisbar gebührt

<sup>42</sup> = Einwohner

<sup>43</sup> = Vermittler

<sup>44</sup> = als Bevollmächtigte erwirkt,

sigeln harzû hencken, das wir, Schultheis undt Radt zu Bern, und wir, Meiger und Rat zû Biel, bekennen, gethan und also versiglet haben» . . . Datum

II. «Der Eckaber Urfehcht<sup>45</sup>, irs begangnen Todtschlags halben über sich geben.» Die sechs Ecaberts bekennen hier, daß sie den «erbarn biderben Man, genant Inevzschan Wermoille seligen, on alle Ursach, sonders eigens, wolbedachts, boses, mütwilliges Fürnemens, zû Sengliese<sup>46</sup> im Fryenberg vom Leben zum Todt bracht, und domit uns samethaft als Thäter und Secher von Huß, Hoff, Wib und Kind fluchtiglich gethan haben». Die bischöflichen Amtleute haben deshalb «uns beyd Gebrüder Zschampirrin und Noirzschan Eckaber fenglich angenommen, und uns andern vier ein Landtgericht zû Sant Ursitz gesetzt und darzû von eim Gericht zum andern verkündt, und darin rechtlich gehandelt, für und für dem Rechten nochkomen wellen». Um dieses gerichtliche Verfahren zu vermeiden, haben sie die Behörden von Bern und Biel gebeten, «uns mit Schrifften oder Bottschafften» bei dem Bischof «Gnod und Richtung»<sup>47</sup> zu erlangen. Für den durch die Boten der beiden Städte erwirkten «Vertrag» dankend, erklären sie, daß «wir mit gutem fryem Willen, gesunds Libs und wolbedachtem Müt, fry und ledig aller Banden, ungetrungen und ongezwungen gelobt und mit uffgehebtten Fingern und gelerten Worten<sup>48</sup> lyplich zû Got und den Heyligen zû Sant Ursitz vor dem Richter und den Vierundzwentzigen<sup>49</sup> des Landgerichts uff hüt Datum offenlich an fryer Straß geschworn haben, das wir disse Gefangenschafft und Rechtfertigung<sup>50</sup> und alles das, so sich darin begeben hat, nyemermerh gegen unserm gn. Herren, siner Gnoden Stifft Amptlütten und dero Verwandten und Angehörigen, geistlichen und weltlichen . . ., darzû allen andern, so Rat, That, Zûschub oder Bystandt disser unser Gefangenschafft und Rechtfertigung gethan, insonders ouch denen so in hangender Rechtfertigung unser verlassen Hab und Gût in Namen unsers gn. Herren verhût und bewart haben, weder mit Worten, Wercken, noch Gedaten zû rechnen, effern<sup>51</sup>, noch andern, Args noch Übels zûzefügen, ouch solichs zethûn nyemant gestatten, noch schaffen gerechen, noch geäffert werden, mit Recht<sup>52</sup> oder on Gericht. Das wollen wir getruwlich halten, widder alles dingen und appellieren, dispensieren und absolvieren von dem heyligen Stül zû Rom, keyserlicher Mayestat, noch anderswo zû ervolgen.» Falls sie dem «Vertrag» zuwider handelten, würden sie «erloß Ubeltater,

---

<sup>45</sup> = Urfehde; vgl. *Rennefahrt*, Grundzüge der bern. Rechtsgeschichte II (1931), 245 f. und III (1933), 88. Vgl. auch *Berner Zeitschrift* 1961, S. 137.

<sup>46</sup> = Saignelégier

<sup>47</sup> = Gnade und Vergleich

<sup>48</sup> Über Bedeutung und Form des Eids und des Gelübdes vgl. *Rennefahrt*, a. a. O., III, 198 ff. und II, 240 ff.

<sup>49</sup> d. h. vor dem bischöflichen Amtmann und den urteilenden Gerichtssäßen.

<sup>50</sup> = Gerichtsverfahren

<sup>51</sup> = rächen, wieder erörtern

<sup>52</sup> = gerichtlich

meyneidig und verzalt<sup>53</sup> Menner» sein, welche «weger von der Welt gethan, dan daby lelassen» würden; dann mögen die bischöflichen Amtleute «zû unsern Liben und Gütern gryfen — und uns vom Leben zum Todt bringen und ab uns richten loßen, als ob sie das mit keyserlichem Rechten uber uns ervolgt hetten» —. Zur Verurkundung dieser Urfehde haben die sechs Aussteller die Siegelung der Städte Bern und Biel erbeten.

Die feierliche Art, in welcher dieses Friedensversprechen durch Einsatz von Ehre und Seligkeit vor dem versammelten Landgericht bekräftigt wurde, und die Bereitschaft der Städte Bern und Biel, es mit ihren Siegeln zu gewährleisten, lassen die Wichtigkeit der darin erwähnten Vorgänge für die Wahrung des Landfriedens erkennen. Es ist anzunehmen, daß der Bischof selber oder ein von ihm Bevollmächtigter den von den Gesandten Berns und Biels zustandegebrachten Sühnevertrags ausdrücklich angenommen hat; bezügliche Schriftstücke hierüber sind mir jedoch nicht bekannt.

---

<sup>53</sup> = verurteilt, vgl. Jak. Grimm, Rechtsaltertümer, 4. Aufl. 1899, Bd. II, 523 f.